



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

114. Jahrgang

Nr. 8

16. Dezember 2021

INHALT

Nr.		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		
65	Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll	157
Der Bischof von Speyer		
66	Vision der Diözese Speyer für die zukünftige Gestalt der Kirche in Pfalz und Saarpfalz	158
67	Visitationsordnung für das Bistum Speyer	161
68	Gesetz über die Einrichtung des Betroffenenbeirates für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Speyer (BbrG)	164
69	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie - Verlängerung	168
70	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 4/2021 vom 7. Oktober 2021	168
Bischöfliches Ordinariat		
71	Diözesanversammlung – Hinzuwahl von Mitgliedern	196
72	Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und Integration langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer an den St. Franziskus-Schulen (Gymnasium und Realschule) Kaiserslautern	197
73	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2022	203
Dienstnachrichten		
	Anhang: Ehevorbereitungsprotokoll	205

Deutsche Bischofskonferenz

65 Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll

Die von der Frühjahrs-Vollversammlung am 25.02.2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll wurden durch das *decretum de immutatione* der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N° 74912005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 übermittelt hat, bestätigt. Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021 erfolgte durch die Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls an die Diözesanbischöfe mit Schreiben des Vorsitzenden vom 13.12.2021. Es wird im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht. Um eine Publikation in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen wurde gebeten.

Der revidierte Text des Ehevorbereitungsprotokolls kann ab seinem Abdruck in den Amtsblättern Verwendung finden und ist spätestens ab dem 01.06.2022 durchgängig zu verwenden. Die Veränderungen betreffen insbesondere die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der *ecclesiae sui iuris* notwendig wurde. Überdies wurden einige redaktionelle Verbesserungen aufgenommen.

Die neue Fassung des Ehevorbereitungsprotokolls ist mit der zugehörigen Anmerkungstafel als [Anhang zu diesem OVB](#) abgedruckt.

Der Bischof von Speyer

66 Vision der Diözese Speyer für die zukünftige Gestalt der Kirche in Pfalz und Saarpfalz

Berührt und bewegt von der Menschenfreundlichkeit Gottes wollen wir Segensort in der Welt sein:

gastfreundlicher Ort heilsamer Unterbrechung, offener Raum des Dialoges, sicherer Seelsorge, unmittelbar erfahrbarer Nächstenliebe und der Feier der Gemeinschaft Gottes mit den Menschen.

Jesus Christus ist der Maßstab unseres Handelns. Er hat die Armen und Ausgegrenzten in den Mittelpunkt gestellt. Sein Evangelium ruft uns zur Umkehr.

Im Vertrauen auf den Heiligen Geist, der uns allen geschenkt ist, sind wir als synodale Kirche gemeinsam auf dem Weg. Wir sind weltweit verbunden mit allen Geschwistern im Glauben.

Wir engagieren uns anwaltlich für Gerechtigkeit und Frieden, für unser gemeinsames Haus Erde und für die gleiche Würde und die gleichen Rechte aller Menschen. Uns ermutigt unser Glaube an Gott, der „alles neu machen“ will (Offenbarung 21,5).



UNSER WERTEFUNDAMENT

Segensorte sind wert-volle Orte. Mit insgesamt vier Adjektiven beschreiben wir unsere Werte, die unser künftiges Handeln leiten sollen. Diese Adjektive nehmen unmittelbar Bezug zu den im Seelsorgekonzept der Diözese formulierten Grunddimensionen Gemeinschaft, Dialog und Ökumene und zu den vier Leitenden Perspektiven Spiritualität, Evangelisierung, Anwaltschaft, und Weltkirche (Gemeindepastoral 2015, Einführung von Bischof Wiesemann S. 11 - 13, Kapitel 3, S. 37 - 48).

HOFFNUNGSVOLL

- Wir leben aus der Frohen Botschaft und strahlen Zuversicht aus. Wir leben aus der Hoffnung auf die Auferstehung und deuten in ihrem Licht Erfahrungen von Leid, Sterben und Tod.
- Unsere Sprache ist verständlich, damit andere unsere Hoffnung teilen können.
- Wir lassen uns inspirieren und inspirieren einander.
- Wir sind offen für das Wirken des Heiligen Geistes, fördern innovative Ideen und bieten ihnen Raum zu wachsen.

WERTSCHÄTZEND

- Wir begegnen uns auf Augenhöhe und respektieren die Selbstbestimmung des Gegenübers.
- Wir gehen wertschätzend mit Verschiedenheit um.
- Wir setzen uns für Gleichberechtigung und gegen jede Form von Diskriminierung ein.
- Wir pflegen ein vertrauensvolles Miteinander, hören aufmerksam zu und beziehen dabei Gläubengeschwister anderer Kirchen bewusst mit ein.
- Wir treffen Entscheidungen transparent und partizipativ und streben demokratische Mitgestaltungsmöglichkeiten an.
- Wir entdecken und fördern die Charismen und Fähigkeiten der Menschen.
- Wir sind offen für Kritik und lernen aus unseren Fehlern.

VERANTWORTUNGSVOLL

- Wir beziehen Nachhaltigkeit und die Bewahrung der Schöpfung in jede Entscheidung mit ein.
- Wir gehen sorgsam mit uns anvertrauten Menschen und ihren Lebensgeschichten um.
- Wir übernehmen Verantwortung für entstandenes Leid durch jede Art von Machtmissbrauch und treten entschieden für Prävention und Aufarbeitung ein.
- Wir achten auf Wohlergehen und Gesundheit unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und achten ihre Grenzen.

SOLIDARISCH

- Wir setzen uns für Klima-, Geschlechter- und Bildungsgerechtigkeit und ein solidarisches Miteinander ein. Dabei richten wir unser Tun an den Bedürfnissen der Benachteiligten aus. Wir sehen ihre Not und handeln gemeinsam mit ihnen.
- Wir pflegen einen nachhaltigen Lebensstil, der sich auch in der Beschaffung unserer Ressourcen ausdrückt.
- Wir bringen uns aktiv in gesellschaftspolitische Diskurse ein, um auf Notlagen aufmerksam zu machen und zu reagieren. Wir vernetzen uns hierzu mit anderen Akteurinnen und Akteuren. Wir beziehen klare Positionen für Frieden und Gerechtigkeit und sind uns unserer globalen Verantwortung bewusst.

KONKRETION: SEGENSORTE

Segensorte zeichnen sich durch unterschiedliche Aspekte aus. Sie ergänzen sich wechselseitig. In sechs Handlungsfeldern wollen wir unsere Vision künftig entfalten, damit die Kirche im Bistum Speyer

1. mehr zum Zuhause wird,
2. ihre Tür weit offen hält,
3. sich als Tischgemeinschaft verstehen kann, die über sich hinaus verweist,
4. Sorge trägt für Gottes Garten,
5. sich als Werkstatt versteht, die Neues hervorbringt und
6. als Raum der Stille und der Gottesbegegnung erfahren werden kann.



„DENN WO ZWEI ODER DREI IN MEINEM NAMEN VERSAMMELT SIND, DA BIN ICH MITTEN UNTER IHNEN.“ Matthäus 18,20

MIT EINEM SEGENSORST IST ES WIE MIT EINEM ZUHAUSE: Es steht für Beziehung und Vertrauen, Nähe und Geborgenheit. Ein Zuhause ist weniger ein festes Gebäude, als ein Rückzugsort, der Sicherheit gibt. Es beschreibt einen Nahraum, der jederzeit verfügbar, sicher und offen für bedürfnisorientierte Veränderungen ist. Als Ort des Miteinanders der Generationen und/oder des Freundeskreises ermöglicht das Zuhause Freiräume für die Übernahme von Verantwortung sowie für die kreative Gestaltung des Miteinanders. Segensorte sind im besten Sinn ein Zuhause. Sie vermitteln Wärme und Geborgenheit, Trost und Zuspruch.

Unser Zuhause ist die Welt, die wir mit allen Geschöpfen teilen.



„VERGESST DIE GASTFREUNDSCHAFT NICHT; DENN DURCH SIE HABEN EINIGE, OHNE ES ZU AHNEN, ENGEL BEHERBERGT!“ Hebräer 13,1-2

MIT EINEM SEGENSORST IST ES WIE MIT EINER OFFENEN TÜR: Sie steht für Begegnung und Gastfreundschaft. Aus der Erfahrung heraus, dass uns bei Gott jederzeit eine Tür offen steht, halten wir es ebenso. Wir laden Gäste ein und gehen selbst in Freiheit durch die offene Tür hinaus, um an anderen Orten zu Gast zu sein, zu lernen und Erfahrungen einzubringen. Wir suchen Begegnung und Austausch in den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und bringen uns in gesellschaftliche Prozesse aktiv ein. Wir sind offen für Kritik. Wir sind uns der Verantwortung unserer Sendung bewusst und gestalten die Türschwelle deshalb barrierefrei, um allen den Ein- und Ausgang zu ermöglichen.



„ALS JESUS AN DIE STELLE KAM, SCHAUTE ER HINAUF UND SAGTE ZU IHM: ZACHÄUS, KOMM SCHNELL HERUNTER! DENN ICH MUSS HEUTE IN DEINEM HAUS BLEIBEN. DA STIEG ER SCHNELL HERUNTER UND NAHM JESUS FREUDIG BEI SICH AUF.“ Lukas 19,5f

MIT EINEM SEGENSORST IST ES WIE MIT EINEM GEMEINSAMEN TISCH: Er steht in besonderer Weise für Gemeinschaft und das Stillen grundlegender Bedürfnisse. Gott lädt zum Mahl und fordert uns auf, der Tischnachbarin und dem Tischnachbar den Teller zu füllen. Das (Tisch-)Gespräch auf Augenhöhe stellt die Frage in den Mittelpunkt: „Was willst du, das ich dir tue?“ Der Tisch ist Ausdruck der Solidarität und des Wohlwollens gegenüber der/dem anderen. Am Tisch tragen wir füreinander Verantwortung, sehen Not, Bedürfnisse und Interessen unserer Tischnachbarinnen und Tischnachbarn. Am Tisch finden der respektvolle Dialog, die gemeinsame Suche nach Lösungen, gegebenenfalls auch die konstruktive Auseinandersetzung im Streitgespräch statt.



„ES GIBT VERSCHIEDENE GNADENGABEN, ABER NUR DEN EINEN GEIST. ES GIBT VERSCHIEDENE DIENSTE, ABER NUR DEN EINEN HERRN. ES GIBT VERSCHIEDENE KRÄFTE, DIE WIRKEN, ABER NUR DEN EINEN GOTT: ER BEWIRKT ALLES IN ALLEN. JEDEM ABER WIRD DIE OFFENBARUNG DES GEISTES GESCHENKT, DAMIT SIE ANDEREN NÜTZT.“ 1 Kor 12,4-7

MIT EINEM SEGENSORST IST ES WIE MIT EINER WERKSTATT: Sie ermöglicht es, mit Hilfe passender Werkzeuge Segensorte real werden zu lassen und sie den sich veränderten Bedürfnissen entsprechend umzubauen. Die Werkstatt braucht eine gut ausgerüstete Werkzeugkiste. Unsere Werkstatt ist ein Schöpfungs- und Lernort, an dem wir unser Wissen teilen und einander mit Rat und Tat zur Seite stehen, um neue Wege zu gehen. Gott legt die Werkzeuge bereit und öffnet uns seine Werkstatt für kreative Experimente, die sowohl Chance auf Erfolg als auch die Möglichkeit des Scheiterns beinhalten.



„WIE ZAHLREICH SIND DEINE WERKE, HERR, SIE ALLE HAST DU MIT WEISHEIT GEMACHT, DIE ERDE IST VOLL VON DEINEN GESCHÖPFEN.“ Psalm 104, 24

MIT EINEM SEGENSORST IST ES WIE MIT EINEM GARTEN: Er ist Aufgabe und Sinngebung gleichermaßen. Frische Luft, weiter Raum, der aufgespannte Himmel. Unser Garten hat keine Begrenzung, keinen Zaun. Er verändert sich entsprechend der Jahreszeiten. Hier pflanzen wir an, entdecken aber auch Wildkräuter, die sich selbst ihren Platz suchen. Um die Feuerstelle herum finden unsere Gartenfeste statt: Musik, Tanz, Begegnung, Licht im Dunkel. Der Garten steht für die Schöpfung, die durch ihre Schönheit auf Gott verweist. Sie schenkt uns unsere Lebensgrundlagen, die allerdings in vielfältiger Weise bedroht sind. Deshalb setzen wir uns für ihren Erhalt leidenschaftlich ein.



„IN ALLER FRÜHE, ALS ES NOCH DUNKEL WAR, STAND ER AUF UND GING AN EINEN EINSAMEN ORT, UM ZU BETEN.“ Markus 1,35



MIT EINEM SEGENSORST IST ES WIE MIT EINEM RAUM DER STILLE: Er zeichnet sich durch unverplante Zeit aus, vermittelt Ruhe, neue Kraft, Sammlung und ermöglicht den Blick auf sich selbst. Im persönlichen oder gemeinschaftlichen Gebet und in der Stille findet das Gespräch mit Gott statt. In die Stille hinein spricht Gott. Die Stille ist ein Segen, weil sie das Hören ermöglicht. Der Segen, der hier erfahrbar wird, ist ein Geschenk und macht Mut, ihn weiterzugeben.

67 Visitationsordnung für das Bistum Speyer

Präambel

Nach kanonischem Recht ist der Diözesanbischof verpflichtet, seine Diözese mit ihren Pfarreien und Einrichtungen regelmäßig zu visitieren. Dabei kann er sich bei Verhinderung durch Bischofskoadjutor, Weihbischof, Generalvikar oder Bischofsvikar vertreten lassen und andere Kleriker bei der Durchführung beteiligen (vgl. cann. 396-398 CIC). Darüber hinaus ist der Dekan verpflichtet, die Pfarreien seines Dekanats nach den Vorgaben des Diözesanbischofs zu visitieren (can. 555 § 4 CIC).

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wird für das Bistum Speyer die folgende Ordnung erlassen.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pastoraler Charakter

Die Visitation entspringt der dem Diözesanbischof anvertrauten Hirtensorge und dient dem unmittelbaren Austausch zwischen ihm und den Pfarreien mit ihren Gemeinden und Einrichtungen. Sie bezieht sich regelmäßig auf den Bereich einer Pfarrei und hat zwei Teile, wobei der erste Teil sich auf die Verwaltung der Pfarrei bezieht, während der zweite Teil wesentlich pastoralen Charakter hat (siehe § 2).

Die Visitation unterstützt die Pfarreien – und dort das Pastoralteam und die pfarrlichen Räte – dabei, ausgehend von der vorgegebenen Situation und vom Pastoralen Konzept mit seiner Schwerpunktsetzung das eigene Handeln selbsttätig zu überprüfen und zukunftsorientiert anzupassen. Sie fördert zugleich die Seelsorge des Bistums Speyer insgesamt, indem Erfahrungen aus der Praxis vor Ort in die Abteilungen und Fachstellen des Bischöflichen Ordinariates zurückfließen und die Verwaltung und die Fachstellen in die Lage versetzen, ihr Handeln in Bezug auf die Pfarreien mit ihren Gemeinden zu optimieren.

Dabei steht das Miteinander-Sehen, Miteinander-Urteilen und Miteinander-Handeln im Vordergrund. Die Visitation ist so Lernprozess sowohl der Pfarrei als auch der Diözese und zugleich Instrument der Qualitätssicherung im Sinne der Vision der Diözese Speyer.¹

§ 2 Verwaltungs- und Pastoralvisitation

Die Visitation erfolgt in zwei Teilen: die Verwaltungsvisitation, die durch den Dekan, und die Pastoralvisitation, die durch den Diözesanbischof oder den Weihbischof vorgenommen wird.

§ 3 Grundlage

Grundlagen der Visitation sind neben dem allgemeinen und partikularen Recht insbesondere das vom Diözesanbischof nach ausführlicher Beratung mit den diözesanen Gremien in Kraft gesetzte Konzept „Der Geist ist es, der lebendig macht.“ (OVB 2016, S. 75 f) und das pastorale Konzept der Pfarrei. Die Durchführung der Visitation erfolgt nach einem zeitlichen und inhaltlichen Raster, das der zu visitierenden Pfarrei ca. 12 Monate vor der bischöflichen Visitation zugeleitet wird.

§ 4 Turnus

Die Visitation nach dieser Ordnung wird so durchgeführt, dass die gesamte Diözese alle fünf Jahre visitiert wird (vgl. can. 396 § 1 CIC).

§ 5 Koordination

Das Sekretariat des Diözesanbischofs koordiniert die Termine der Dekane-Visitation und der bischöflichen Visitation und sorgt dafür, dass sowohl die Berichte der jeweiligen Dekane-Visitationen als auch das pastorale Konzept frühzeitig vorliegen.

¹ Siehe in diesem Heft OVB 2021, S. 158-161.

Abschnitt 2

Visitation durch den Dekan

§ 6 Terminierung

Die Verwaltungsvisitation durch den Dekan (oder vertretungsweise durch den Prodekan) findet nach Möglichkeit 6 Monate vor der bischöflichen Visitation statt. Sie hat in Bezug auf diese vorbereitenden Charakter.

§ 7 Gegenstand

Die Visitation durch den Dekan erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Pfarrverwaltung, in erster Linie auf das zentrale Pfarrbüro. Geprüft werden insbesondere der Umgang mit dem Dienstsiegel, die Führung der Kirchenbücher, die Beachtung des Datenschutzes, die Protokollführung der Gremien, die Maßnahmen zur Prävention sexuellen Missbrauchs, die Erfüllung der Verpflichtungen aus Stiftungen und Stipendien sowie Registratur und Archiv. Gegenstand ist auch die Organisation und die Personalsituation des Pfarrbüros. Im Einzelnen wird die Durchführung durch das dafür vorgesehene Raster geregelt (vgl. § 3).

§ 8 Bericht

Der Dekan stellt seinen Visitationsbericht ca. 6 Wochen vor der bischöflichen Visitation dem Sekretariat des Diözesanbischofs zu.

Abschnitt 3

Visitation durch den Bischof

§ 9 Gegenstand und Umfang

Die Pastoralvisitation durch den Bischof oder Weihbischof dauert in der Regel zwei Tage und beinhaltet Gespräche bzw. Treffen mit folgenden Personen und Gruppen:

- Pastoralteam (einzelne und gemeinsam)
- Pfarrsekretärinnen und -sekretäre
- Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschüsse
- Leitungen der Kindertageeinrichtungen

Bestandteile der Visitation sind auch der Besuch einer Einrichtung innerhalb der Pfarrei und eine Eucharistiefeier mit der Pfarrei.

§ 10 Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Visitation richtet sich nach dem dafür vorgesehenen Raster (vgl. § 3). Dabei wirken auf Seiten der Pfarrei das Pastoralteam, die pfarrlichen Räte sowie die Leitungen der Einrichtungen und auf Seiten des Bischöflichen Ordinariates die betroffenen Fachabteilungen, insbesondere die Hauptabteilungen I Seelsorge und III Personal, entsprechend der im Raster festgelegten Aufgabenverteilung mit.

§ 11 Abschluss

Um den Ertrag der Visitation zu sichern, sind in der Nachbereitung folgende Elemente vorgesehen:

- Reflexionsgespräch des Bischofs mit den Hauptabteilungen I Seelsorge, III Personal und IV Finanzen und Immobilien sowie der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates anhand der in den Hauptabteilungen zusammengefassten Visitationsergebnisse zur personellen Situation und zum pastoralen Konzept;
- Übergabe des Abschlussberichtes an den leitenden Pfarrer, die oder den Vorsitzenden des Pfarreirates und den Dekan;
- falls nötig, Vornahme von Veränderungen am pastoralen Konzept der Pfarrei, Umsetzung von Anregungen für das Bischöfliche Ordinariat und ggf. Leitungsentscheidungen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Visitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie schreibt das Vorgehen nach der bereits laufenden Erprobungsphase eines neuen Visitationsmodus verbindlich fest. Die Ordnung für die Pastoralvisitation durch die Dekane und Prodekanen vom 15. November 1984 (OVB 1984, S. 233 f) ist aufgehoben.

Diese Ordnung wird nach Abschluss eines Visitationsturnus in allen zehn Dekanaten einer Evaluation unterzogen und ggf. angepasst.

Speyer, den 10. Dezember 2021

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

68 Gesetz über die Einrichtung des Betroffenenbeirates für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Speyer (BbrG)

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte des Bistums Speyer in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, hat das Bistum Speyer beschlossen, Betroffenen sexuellen Missbrauchs, der in seinem Raum geschehen ist, eine institutionelle Plattform zur Mitarbeit an Maßnahmen der künftigen Verhinderung solcher Taten und der Aufarbeitung der diesbezüglichen Geschichte des Bistum zu geben.

Das nachfolgende Gesetz dient der Schaffung und Festlegung verbindlicher Strukturen zur Einbindung der Betroffenen in die Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und laufenden sowie zukünftigen Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Bistum Speyer.

§1 Einrichtung

- (1) Das Bistum Speyer hat einen Betroffenenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Betroffenenbeirat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen kirchlicher Stellen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Neubesetzung zum Ende der Amtszeit erfolgt nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 3.

§ 2 Aufgaben des Beirats

(1) Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, einen Beitrag zu leisten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen sexuellen Missbrauchs im Bistum Speyer sowohl hinsichtlich der diözesanen Aufarbeitung, der Maßnahmen der Prävention als auch im Bereich der Intervention, also dem Umgang mit gemeldeten mutmaßlichen Missbrauchsfällen. Der Betroffenenbeirat begleitet die Arbeit des Bistums Speyer im Themenfeld des sexuellen Missbrauchs aus Sicht der Betroffenen als Expertengremium. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen des Bistums. Der Beirat ist Impulsgeber für die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Bistum Speyer. Bei akuten Interventionsmaßnahmen wird der Betroffenenbeirat unverzüglich über den Sachstand informiert. Die Mitglieder des Betroffenenrates setzen sich für die Belange Betroffener sexuellen Missbrauchs ein und tragen deren Anliegen in anonymisierter und allgemeiner Form in den innerkirchlichen Diskurs und die Öffentlichkeit.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entsendung zweier Mitglieder in die Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Bistum Speyer; diese Mitglieder berichten über den Fortschritt der Arbeit der Kommission und geben Anregungen und Impulse des Beirates dorthin.
2. Beratung der Bischöflichen Behörde bei geplanten Maßnahmen zur Erfassung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Missbrauchs und im Zuge der diesbezüglichen Gesetzgebung. Hierzu wird der Betroffenenbeirat rechtzeitig durch die Bischöfliche Behörde informiert, angehört und um eine Stellungnahme gebeten. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Ortsordinarius werden dem Beirat gegenüber begründet. Eine Promulgation solcher Ordnungstexte oder eine Umsetzung der geplanten Maßnahme unterbleibt bis die Anhörung des Betroffenenbeirats abgeschlossen ist.
3. Entsendung zweier Mitglieder in den bischöflichen Beraterstab; diese Mitglieder berichten über die Arbeit des Beraterstabs und geben Anregungen und Impulse des Beirates dorthin.
4. Lotsenfunktion für Betroffene im Einzelfall, insbesondere zu den Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sofern sich kirchliche Beschäftigte im Betroffenenbeirat engagieren, wird eine Freistellung von der Dienstpflicht aufgrund dieses Ent

gagements nicht gewährt. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer eigenständigen Regelung des Bistums Speyer. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Praxis des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM).

(2) Der Betroffenenbeirat erhält auf Wunsch administrative Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch das Bischöfliche Ordinariat, wobei die Koordination dem Bischöflichen Rechtsamt obliegt. Das Personal des Rechtsamts ist ohne Autorisierung durch den Betroffenenbeirat nicht befugt den Ortsordinarius oder andere kirchliche Stellen über die Beratungen des Betroffenenbeirates zu informieren. Sofern durch das Bistum technischer Support geleistet wird, werden seitens des Bistums keinerlei Aufzeichnungen über die Beratungen des Betroffenenbeirates angelegt. Sofern eine Mehrheit des Betroffenenbeirats eine Moderation von Sitzungen durch eine außenstehende Person wünscht, ist der Beirat frei eine solche Person auszusuchen und auf Kosten des Bistums einzusetzen. Dem Beirat im Ganzen und den einzelnen Mitgliedern steht bei Bedarf die Möglichkeit einschlägiger Supervision und Fortbildung auf Kosten des Bistums zu. Sofern der Beirat mit rechtlichen Fragen befasst ist, kann er auf Kosten des Bistums eine Rechtsberatung einholen.

(3) Die Mitglieder können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(4) Der Beirat tagt grundsätzlich mindestens einmal im Monat in Speyer. Sitzungen können aber auch als Video-, Telefon- oder Hybridveranstaltungen durchgeführt werden. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Auf Wunsch einer Mehrheit der Beiratsmitglieder können Beschäftigte des Bistums zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vornehmlich, wenn Koordinationsfragen mit anderen Gremien oder Verwaltungs- und Gesetzgebungsfragen zu beraten sind.

(6) Sofern den Mitgliedern des Betroffenenbeirates personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen, sind sie zu Stillschweigen verpflichtet. Es gelten im Übrigen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bistums Speyer.

(7) Der Betroffenenbeirat ist in seiner Öffentlichkeitsarbeit frei, berichtet nach freiem Ermessen und in eigener auch presse- und datenschutzrechtlicher Verantwortung über seine Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann sich dabei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ordinariats bedienen

§ 4

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern, die durch den Diözesanbischof berufen werden. Bei der Besetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte berücksichtigt werden, in denen sexueller Missbrauch verübt wurde. Dazu gehören geschlechterbezogene, institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren. Mitglieder des Beirates sind Personen, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als Abhängige und Schutzbefohlene von sexuellem Missbrauch durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche betroffen waren. Dies umfasst sowohl Personen, die von sexuellem Missbrauch im Bistum Speyer betroffen wurden, wie auch im Bistum Speyer wohnende Betroffene sexuellen Missbrauchs durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche.

(2) Sofern kirchliche Beschäftigte sich im Betroffenenbeirat engagieren, dürfen sie aufgrund dessen keine Benachteiligung in ihrem Dienstverhältnis erfahren oder in ihrem beruflichen Fortkommen behindert werden.

§ 5 **Vorsitz**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende/n, sowie eine oder einen stellvertrete/n Vorsitzende.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, entwirft eine Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Die Sitzungsleitung kann auch bei Bedarf an eine andere Person delegiert werden.

(3) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden ist nur zulässig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates, wenn zugleich eine andere Person mit gleicher Mehrheit den Vorsitz übertragen bekommt.

§ 6 **Dauer der Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Betroffenenbeirates endet ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Bistum Speyer. Zum Ende seiner Amtszeit gibt der Beirat dem Diözesanbischof eine Empfehlung über eine mögliche Fortführung seiner Aufgaben auf Basis dieses Abschlussberichts.

(2) Wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Betroffenenbeirats dies beschließt, beruft der Ortsordinarius ein Mitglied des Betroffenenbeirats ab. Im Übrigen ist jedes Beiratsmitglied frei, seine Mitarbeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Ortsordinarius zu beenden.

(3) Ausscheidende Beiratsmitglieder werden unverzüglich ersetzt. Hierzu wählt der Beirat nach eigenem Ermessen geeignete Personen aus unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1. Das Bischöfliche Ordinariat wird die Suche nach geeigneten Personen durch entsprechende Ausschreibungen auf der Bistums-Homepage unterstützen. Der Diözesanbischof beruft die hinzugewählten Mitglieder durch Übergabe einer Ernennungsurkunde.

§ 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Änderungen dieses Gesetzes bedürfen der Zustimmung des Betroffenenbeirates sowie des Allgemeinen Geistlichen Rates des Bistums Speyer.

Speyer, den 8. Dezember 2021

Für das Bistum

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Für den Betroffenenbeirat

Bernd Held

Bernd Held
Vorsitzende/r

69 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie - Verlängerung

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie (OVB 3/2020 Seite 75) wird wie folgt angepasst:

Ziffer 4 des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 01.04.2020 in Kraft und am 31.03.2024 außer Kraft.“

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Anpassung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.01.2022 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2021

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

70 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 4/2021 vom 7. Oktober 2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

- I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen so-wie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört …“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.
- II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört…“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, …“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Zweiten Teils dieser Anlage ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberefs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt im zweiten Teil dieser Anlage.
- (2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.
- (3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 – 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.
- (4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.
- (6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

- (1) ¹Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonn- tagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

- a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte.
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

(3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich Ausbildender und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Ausbildender und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende

- von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen
- von chemischen Stoffen oder Werkstoffen
- von Herstellungsverfahren oder
- von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern

zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberichtigen oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberichtigen oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungspauschalurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen

Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweis-pflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der untermittelfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstagewoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungs-vorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtszuwendung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtszuwendung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtszuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem

Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des 1. Teils sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit 3 Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens 5 Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Dritteln verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt 4 Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt 5 Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahrs nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Absatz 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahrs anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a) des Teils I. sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14.12.2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22.05.2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31.12.2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit 3 Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens 5 Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a) des Teil I. sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeit-form. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.089,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.147,21 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.114,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.173,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitt A dieses Teils II. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Schüler Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A dieses Teils II. Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 – 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A dieses Teils II.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitt A dieses Teils II. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 – 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Abschnitt A, B., D oder E des Besonderen Teils dieser Anlage ausgebildet werden.

³Das ausbildungsintegrierende Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil

und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

(1) ¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E dieses Teils II. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A dieses Teils II. mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D dieses Teils II.

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E dieses Teils II.

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D dieses Teils II. (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Ab-

satz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)

ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro

b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b)

ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro

c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)

ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro

(3) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E Besonderer Teil die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a des letzten regelmäßigen Ausbildungsbereichs des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E dieses Teils ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. b) für den letzten regelmäßigen Ausbildungsbereich. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. b).

(8) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Besonderen Teils beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Besonderen Teils erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v. H.

(9) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Besonderen Teils erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 AT Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(10) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Besonderen Teils, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als "notwendig" sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

(2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Besonderen Teils, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D Besonderer Teil erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung der § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1).
- (2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E Besonderer Teil erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 – 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
 - a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 AT) oder
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.
- (3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Auszubildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1

Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schulhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grunde endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxis-integrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴So weit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F

¹Die Regelungen des Abschnitts F dieses Teils II. finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F dieses Teils II. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B. dieses Teils II., für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D dieses Teils II. und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E dieses Teils II. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F dieses Teils II., die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan)
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

– im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.490,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.515,00 Euro

– in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.300,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.325,00 Euro

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage.

³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. ²Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der Ausbildung auch während der Probe-zeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegrierten dualen Studium im Sinne dieses Teils II. erhalten.

(2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G dieses Teils II. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro

9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro
ab 1. April 2022	
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.713,76 Euro

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 – 7 und 9 – 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 2 Abs. 1).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 – 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H dieses Teils II. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A dieses Teils II. entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit 3 Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens 5 Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Dritteln verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1. ²Die von den Regionalkommissi-

onen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31.Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31.Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

(1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in A.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. September 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- II. Der Beschluss tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Wiesloch, den 7. Oktober 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

Die RK Ost hat am 22. April 2021 einen Aufforderungsbeschluss gefasst. Der Aufforderung durch die RK Ost kommt die BK mit diesem Beschluss nach.

Durch den Beschluss wird die Weihnachtszuwendung im Geltungsbereich der RK Ost schrittweise an das Niveau im Westen, also auf 77,51 Prozent, angepasst. Für die Jahressonderzahlung wurden bereits in der Vergangenheit Anpassungsschritte vorgenommen (siehe §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR).

Die Erhöhung der Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR findet in zwei Stufen statt. Dabei erhöht sich der Wert in Anmerkung 2 ab dem 1. Januar 2022 von 57,50 v. H. auf 73,50 v. H. Ab dem 1. Januar 2023 gilt sodann für die gesamte RK Ost der einheitliche Bemessungssatz i.H.v. 77,51 v. H. für die Weihnachtszuwendung.

B. Anlage 7 zu den AVR

Mit den obigen Änderungen wird die Anlage 7 zu den AVR grundlegend überarbeitet und modernisiert. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Ausbildungen finden Eingang. Mit der neuen Struktur eines allgemeinen Teils und eines besonderen Teils tarifiert die Anlage 7 zu den AVR nun von der generalistischen Pflegeausbildung bis hin zu verschiedenen dualen und akademischen Ausbildungen ein breites Spektrum an Ausbildungsverhältnissen.

Für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (HEP) überträgt die Bundeskommission befristet die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen. Damit liegt es in der Hand einer Regionalkommission, den Abschnitt zur HEP-Ausbildung für ihre Region zur Anwendung zu bringen und Ausbildungsvergütungen festzusetzen.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Eingruppierung von Berufspraktikanten zum Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 zugestimmt.

Die Ausbildungsform an den Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement erfolgt in zwei Jahren Unterricht an der Fachakademie und einem Jahr (bezahltem) Berufspraktikum. Voraussetzung für den Schulbesuch sind der mittlere Schulabschluss und der Berufsabschluss Hauswirtschaftrin/Hauswirtschafter oder Assistentin für Ernährung und Versorgung oder ein anderer einschlägiger bzw. artverwandter Berufsabschluss.

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 zugestimmt.

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin beginnt mit dem Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), welches in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet und im Unterricht durch eine Fachakademie begleitet wird.

Ab September 2021 wird in Bayern das in der Regel zweijährige SPS (Sozialpädagogisches Seminar) zu einem einjährigen SEJ (Sozialpädagogisches Einführungsjahr) verändert. Dadurch wird die traditionelle Erzieherausbildung um ein Jahr verkürzt.

Nach dem SEJ folgt die Ausbildung zum Erzieher, zur Erzieherin wie bisher.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 zugestimmt.

Im Rahmen eines Schulversuches wird seit September 2020 die Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung“ angeboten. Die zweijährige Ausbildung ist konsekutiv aufgebaut in einen überwiegenden theoretischen Abschnitt an der Schule („Fachschule für Grundschulkinderbetreuung“, angegliedert an eine Fachakademie für Sozialpädagogik) von einem Schuljahr und einem einjährigen Berufspraktikum.

Das erste Schuljahr dieses Schulversuches ist abgeschlossen. Mit dem Beginn des nächsten Schuljahrs im September 2021 werden entsprechende Schüler in die Berufspraktika auch an Einrichtungen im AVR-Bereich eintreten.

C.
Beschlusskompetenz

Die Angleichung der Weihnachtszuwendung der RK Ost betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission fasst diesen Beschluss nach Aufforderung gem. § 13 Abs. 7 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Falle einer Kompetenzübertragung auf eine Regionalkommission ist die Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 AK-Ordnung zuständig.

Die Überarbeitung der Anlage 7 zu den AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest und kann diese befristen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 AK-Ordnung).

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2021

+ Karl-Heinz Wiesemann
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

71 Diözesanversammlung – Hinzuwahl von Mitgliedern

Die Hinzuwahl von Mitgliedern zur Diözesanversammlung nach § 3 Abs. 1 lit. j DV-Satzung erfolgte im außerordentlichen Wahlverfahren (§ 12 DV-GO). Die Kandidierenden hatten in der virtuellen Sitzung der Vollversammlung am 27. November 2021 Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorzustellen. Die Mitteilung einer fristgerecht vorgeschlagenen Person, nun nicht mehr kandidieren zu wollen, konnte für das bereits laufende Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlunterlagen waren den 108 Wahlberechtigten bereits vor dem 27. Dezember 2021 zugestellt worden. Bis zum Ablauf der Wahlfrist am 6. Dezember 2021 (Poststempel) haben 90 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug somit 83 %.

Nach den geltenden Wahlvorschriften der Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 4 DV-GO) sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen so viele Kandidierende gewählt, wie Personen zu wählen waren. Dies sind gemäß § 3 Abs. 1 lit. j DV-Satzung sechs Personen.

Die Auszählung der Stimmen erbrachte folgendes Ergebnis, das vom Wahlausschuss am 13. Dezember 2021 festgestellt wurde:

Platz	Stimmen	Name
1	41	Goldinger, Katharina
2	40	Kriebel, Anne Maria
3	38	Kohnle-Gros, Marlies
4	34	Fraleoni, Marco
5	32	Goldinger, Felix
6	31	Reimer Uschi

Der Wahlausschuss stellte fest, dass diese auf den Plätzen 1 bis 6 platzierten Kandidierenden zur Diözesanversammlung hinzugewählt sind. Gemäß § 11 Abs. 5 DV-GO wurde das Einverständnis der Gewählten eingeholt, die Wahl anzunehmen. Dies war bei allen Gewählten der Fall.

Kandidiert aber nicht die erforderliche Platzierung errungen hatten weiterhin (in alphabetischer Reihenfolge) Ursula Anstett, Franziska Baumann, Christoph Fuhrbach, Maria Heitz, Monika Jürgens, Dr. Thomas Kiefer, Andreas Rubel, Beate Schmitt und Monika Sommer.

Speyer, den 13. Dezember 2021

Dr. Christian Huber
Vorsitzender des Wahlausschusses

72 Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und Integration langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer an den St. Franziskus-Schulen (Gymnasium und Realschule) Kaiserslautern

Präambel

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziele

Teil 2: Zielvereinbarungen

§ 3 Beschäftigungsquote

Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren

§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

Teil 4: Berufliche Integration

§ 6 Bewerbungsverfahren

§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld

§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit

§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements

§ 11 Integrationsteam

§ 12 Wiedereingliederungsgespräch

§ 13 Datenschutz

§ 14 Berichtswesen

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Publikation

§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

In Erfüllung des karitativen Auftrags der Katholischen Kirche, der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und gemäß § 28 a MAVO in Verbindung mit §§ 166 und 167 SGB IX schließen die Diözese Speyer, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates und die St. Franziskus-Schulen (Gymnasium und Realschule) Kaiserslautern unter Beteiligung der Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers die nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Die Diözese Speyer leistet als Dienstgeber einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderung und Langzeiterkrankten die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie erkennt darin ihre besondere Verpflichtung, sich kirchenintern wie gesellschaftsbezogen für die Inklusion von Menschen mit Behinderung bzw. die Integration von Menschen mit Krankheit einzusetzen.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die gesetzliche Beschäftigungspflicht aus § 154 SGB IX zu erfüllen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion schwerbehinderter Menschen ist darüber hinaus nur durch die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Der Abschluss dieser Vereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance für die weitere Verbesserung der beruflichen Inklusion schwerbehinderter Menschen angesehen.

Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist ein Prozess, kein fertiges Ergebnis. Er setzt eine Sensibilität für die spezifischen Belange behinderter Menschen voraus. Diese Vereinbarung versteht sich als Instrument, diese Sensibilität weiter zu fördern und konkrete, realisierbare Hilfestellungen zu geben.

Grundsätzlich werden Voraussetzungen und Bedingungen dafür geschaffen, das Behinderungen kein Hinderungsgrund sind, einen der Qualifikation entsprechenden, geeigneten Arbeitsplatz einzunehmen oder zu behalten. Der Dienstgeber muss zum einen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, zum anderen aber auch deren individuelle Leistungseinschränkungen kennen. Dabei steht im Vordergrund, Menschen mit Behinderungen an ihren Fähigkeiten zu messen, nicht an ihren Defiziten.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Diese Vereinbarung will auch einen Beitrag leisten für Personen, die - ohne schwerbehindert oder gleichgestellt zu sein - nach einer langfristigen Erkrankung schrittweise wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen. Daher greift sie als besonderes Instrument der Prävention und Beratung das Betriebliche Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte (§ 167 Abs. 2 SGB IX) auf. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten versteht sich als eine wichtige Maßnahme zum dauerhaften Erhalt des Arbeitsplatzes. Es geht dabei um die Frage, wie Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderung ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst gut überwinden können bzw. wie erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann – und was dazu vonseiten des Dienstgebers bzw. weiteren Stellen an konkreter Unterstützung erforderlich ist.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für
 - alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen,
 - alle behinderten Menschen, sofern diese ausdrücklich erwähnt werden,
 - alle langzeiterkrankten Personen (Teil 5 dieser Vereinbarung),die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis zur Diözese Speyer stehen und durch die MAV der St. Franziskus-Schulen (Gymnasium und Realschule) Kaiserslautern vertreten werden.
- (2) Die Beratungsangebote der Teile 4 und 5 dieser Vereinbarung stehen ausdrücklich auch den Geistlichen der Diözese Speyer und in einem Gestellungsverhältnis beschäftigten Personen sowie Beschäftigten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung offen. In diesem Fall kann das Integrationsteam abweichend von § 11 situationsbezogen zusammengestellt werden.

§ 2 Ziele

Diese Vereinbarung zielt auf die permanente Weiterentwicklung einer barrierefreien Unternehmenskultur. Ihre Umsetzung bezieht sich sowohl auf:

- Verbesserte bauliche und technische Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten sowie das sozial-kommunikative Miteinander,
- ein weiterhin hohes Niveau des Anteils der bei der Diözese Speyer beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 3),
- Ausgestaltung der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen (Teil 3),
- berufliche Inklusion Schwerbehinderter Menschen, insbesondere durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitgestaltung, Qualifizierung (Teil 4),
- Planung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten (Teil 5).

Teil 2: Zielvereinbarungen

§ 3 Beschäftigungsquote

- (1) Der Dienstgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht nach und ist bereit, während der Laufzeit der Vereinbarung mindestens die Beschäftigungsquote des § 154 SGB IX von 5 % zu halten.
- (2) Behinderte Jugendliche werden bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren

Bei Einstellungsentscheidungen sind der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig die Bewerbungsunterlagen der schwerbehinderten und behinderten Bewerberinnen und Bewerber, sowie diejenigen der nicht behinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber, die in die engere Auswahl kommen, zur Einsicht vorzulegen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen mit diesen Personen teilnehmen, es sei denn der schwerbehinderte Mensch lehnt eine Teilnahme ausdrücklich ab. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird die Schwerbehindertenvertretung schriftlich durch die Bischöfliche Personalverwaltung informiert.

§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

Bei allen übrigen Personalentscheidungen betreffend schwerbehinderte Beschäftigte gilt § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

Teil 4: Berufliche Inklusion

§ 6 Bewerbungsverfahren

Der Dienstgeber gibt schwerbehinderten und behinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen grundsätzlich die Möglichkeit sich persönlich

vorzustellen. Sollte er beabsichtigen, aufgrund offensichtlicher Ungeeignetheit von einer Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abzusehen, teilt er dies rechtzeitig der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sollte diese die Einschätzung des Dienstgebers nicht teilen, lädt er die betroffene Person dennoch zu einem Vorstellungsgespräch ein. Beim Bewerbungsgespräch sorgt der Dienstgeber für ein behindertengerechtes Umfeld.

§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld

- (1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld der schwerbehinderten Beschäftigten hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, dass diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend einsetzen können. Bei Bedarf soll der Arbeitsplatz und/oder das Arbeitsumfeld entsprechend angepasst werden. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen „aG“ oder „H“ in ihrem Ausweis wird auf Wunsch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes reserviert, sofern entsprechende Parkflächen vorhanden sind.
- (2) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Renovierungsmaßnahmen sind die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Bei der Bauplanung soll auf Barrierefreiheit (DIN 18024) für schwerbehinderte Menschen nach den örtlich gültigen Bauordnungen geachtet werden. Das gleiche gilt bei der Anschaffung von Informationstechnik.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers sowie gegebenenfalls die Arbeitssicherheitsfachkraft sind gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten die für die Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung zuständigen Ansprechpersonen. Anträge auf finanzielle Förderung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung stellt der/die Inklusionsbeauftragte des Dienstgebers.

§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit trägt im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit den Bedürfnissen der schwerbehinderten/gleichgestellten Personen Rechnung.

§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Ist aufgrund der Behinderung eine Teilnahme an betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht möglich, wird gemeinsam nach einer Alternativlösung gesucht.

Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements

Mit Langzeiterkrankten (Erkrankung, die ohne Unterbrechung länger als sechs Wochen oder aufgrund wiederholter Erkrankung länger als insgesamt sechs Wochen andauert) setzt sich der Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht schriftlich in Verbindung, informiert über die wesentlichen Belange und bietet als Betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 167 Abs. 2 SGB IX) ein Wiedereingliederungsgespräch an. Bei diesem Erstkontakt mit dem/der Betroffene(n) wird diese(r) sowohl über die grundsätzlichen Ziele der betrieblichen Wiedereingliederung informiert als auch über die übliche Vorgehensweise des Wiedereingliederungsgespräches.

§ 11 Integrationsteam

- (1) Zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten nach Teil 5 dieser Vereinbarung richtet der Dienstgeber ein Integrationsteam ein.
- (2) Das Integrationsteam besteht aus:
 - der Leitung der Bischöflichen Personalverwaltung oder einer von ihr benannten Stellvertretung als Vorsitzender/m,
 - dem/der Vertreter/in der HA II des Bischöflichen Ordinariates,
 - der/dem Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers oder deren/dessen Stellvertretung,
 - der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Franziskus-Schulen (Gymnasium und Realschule) Kaiserslautern oder deren Stellvertretung,
 - dem benannten Mitglied der Mitarbeitervertretung der St. Franziskus-Schulen (Gymnasium und Realschule) Kaiserslautern oder einer von ihr benannten Stellvertretung,
 - einem Mitglied der erweiterten Schulleitung.

Der/die unmittelbare Vorgesetzte des/der Langzeiterkrankten kann nicht Mitglied des Integrationsteam sein.

- (3) Das Integrationsteam kann im Einzelfall weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, daneben ist der/die jeweilige Vorgesetzte in geeigneter Weise einzubeziehen. Der/dem Vorgesetzten stehen für die Umsetzung der Empfehlungen Mitglieder des Integrationsteams zur Verfügung.
- (4) Das Integrationsteam erarbeitet und prüft Konzepte zur praktischen Umsetzung, ggf. unter Einchluss einer Kostenschätzung. Das Integrationsteam kann Maßnahmen für das gesamte jeweilige Arbeitsumfeld vorschlagen, wobei neben der zu integrierenden Person auch deren Kollegen in den Blick zu nehmen sind.
- (5) Die schwerbehinderte Person bzw. die langzeiterkrankte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu den Beratungen hinzuziehen. Zugleich ist sie berechtigt, bestimmte Personen aus dem Integrationsteam für ihren Fall auszuschließen.
- (6) Die/der unmittelbare Vorgesetzte trägt eine besondere Verantwortung für die Durchführung im jeweiligen Arbeitsumfeld. Erforderliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen im Arbeitsablauf, erläutert der/die unmittelbare Vorgesetzte den anderen Beschäftigten.
- (7) Der Dienstgeber sorgt sich um die regelmäßige Fortbildung der Mitglieder des Integrationsteams.

§ 12 Wiedereingliederungsgespräch

- (1) Die langzeiterkrankte Person wird durch die/den Inklusionsbeauftragte/n des Dienstgebers zum Wiedereingliederungsgespräch eingeladen. Mit der Einladung wird sie auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten hingewiesen.
- (2) Das Wiedereingliederungsgespräch wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er informiert zur Eröffnung die zu integrierende Person darüber, dass sie entscheidet über Art, Umfang und Inhalt der personenbezogenen Daten, die dem Integrationsteam im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Im Wiedereingliederungsgespräch erörtern das Integrationsteam, der/die von der Langzeiterkrankung betroffene Beschäftigte sowie gegebenenfalls deren Vertrauensperson Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Weiter soll geklärt werden, welche Leistungen oder Hilfe notwendig sind, um einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Weitere Themen des Wiedereingliederungsgespräches können insbesondere sein:
- Folgen eines Auslaufens des Krankengeldes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,
 - Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Teilaltersrente,
 - Anerkennungsverfahren zum Grad der Behinderung.
- (4) Mit arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können, wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 74 SGB V, § 44 SGB IX), die einen Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthält, eine diesem Plan entsprechende Vereinbarung über eine stufenweise Wiedereingliederung getroffen.
- (5) Außerhalb einer ärztlichen Empfehlung erörtert der Dienstgeber mit langzeiterkrankten Personen die Möglichkeit einer befristet vereinbarten Teilzeittätigkeit; für schwerbehinderte/gleichstellte Beschäftigte gilt § 164 Abs. 5 Satz 3 SGB IX.
- (3) Die Ergebnisse des Wiedereingliederungsgesprächs sind durch den/die Inklusionsbeauftragte/n des Dienstgebers zu protokollieren und den Beteiligten zuzusenden.

§ 13 Datenschutz

Die Protokolle sind kein Gegenstand der Personalakte, sondern werden separiert aufbewahrt. Ihre Aufbewahrung und Vernichtung regelt sich nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Protokolle sind spätestens drei Jahre nach Beendigung des BEM zu vernichten.

§ 14 Berichtswesen

Das Integrationsteam informiert einmal jährlich den Generalvikar über die wesentlichen Erkenntnisse, die es aus seiner Tätigkeit gewinnen konnte, vor allem auch unter dem Aspekt der Prävention. Ferner informiert es einmal jährlich im Rahmen der Mitarbeiterversammlung in anonymisierter Form über die gewonnenen statistischen Daten.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Publikation

Diese Integrationsvereinbarung wird durch Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt und an geeigneter Stelle im Internetportal des Bistums bekannt gegeben. Darüber hinaus wird sie dem Integrationsamt Landau und der Agentur für Arbeit Ludwigshafen übermittelt.

§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Integrationsvereinbarung tritt zum 01. Dezember 2021 in Kraft. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung zu unterbreiten und Verhandlungen hierüber zu verlangen. Änderungen dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Um Übrigen gelten die Kündigungsfristen aus der MAVO.

Speyer, den 15. November 2021

gez.

Andreas Sturm
Generalvikar

gez.

Christian Kolb
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

73 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2022

Das Motto der Gebetswoche „Wir haben seinen Stern im Osten gesehen und sind gekommen, ihn anzubeten“ (Mt 2,2) ist von Christinnen und Christen aus dem Nahen Osten vorbereitet worden und stellt das Zeichen des Sterns in der Weihnachtserzählung aus dem Matthäusevangelium in den Mittelpunkt. So soll daran erinnert werden, dass für die Geschwister in den östlichen Kirchen das Fest von der Erscheinung des Herrn das ältere und für viele auch wichtigere Fest darstellt. Zum anderen wird mit den Materialien darauf hingewiesen, dass in vielen anderen Teilen der Welt die Probleme und Krisen der Covid-19-Pandemie eine noch größere Herausforderung darstellen als bei uns. Gerade weil die Welt ein Licht brauche, sei der Stern, der vor zweitausend Jahren im Osten aufgegangen sei, auch heute ein wichtiges Hoffnungssymbol, das zur Krippe rufe und Gottes Geist in uns lebendig mache.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland hält auch in diesem Jahr eine Reihe von Materialien zur Gestaltung der Gebetswoche bereit: Vorlagen für einen ökumenischen Gottesdienst und für eine Andacht, biblische Mediationen und Gebete für die acht Tage u. a. Mit den Kollekten der Gottesdienste werden verschiedene Projekte im Irak, in Griechenland und Kamerun unterstützt.

Am Sonntag, 23. Januar 2022, 16 Uhr, feiern das Bistum Speyer, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Rheinland-Pfalz und im Saarland ihren jährlichen ökumenischen Gottesdienst zur Gebetswoche in der Edith Stein Taufkirche in Bad Bergzabern. Die Predigt wird Frau Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst halten. Musikalisch gestaltet wird der Gottesdienst von einem Vokalensemble der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektor Jochen Steuerwald und von Dekanatskantor Horst Christill aus Landau. Nähere Infos und Materialien unter: www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2022/.

Dienstnachrichten

Todesfälle

Am 26. November 2021 verschied Pfarrer i. R. Klaus Schindler im 71. Lebens- und 43. Priesterjahr.

Am 3. Dezember 2021 verschied Studiendirektor i. R. Karl Heß im 96. Lebens- und 69. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.

**Anhang:
Ehevorbereitungsprotokoll**

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____

in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

Eucharistiefeier Wortgottesdienst

Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
verschiedener Ehe)^④

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname (ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch ^⑦		

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en)^⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Form- pflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑨		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsich- tigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingewandt. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußerer oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-3-
V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷

Siegel

Ort, Datum Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten¹⁸ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
- b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund: _____

- c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) Dispens vom Ehehindernis _____

Dispensgrund: _____

- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
- unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
- Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
- Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
- (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung

in der _____-Kirche²¹ zu _____, am _____
Konfession, Name PLZ, Ort Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____ PLZ, Ort Datum

- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)

- h) das Nihil obstat²² wegen _____

- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) Kraft verliehener Befugnis²³ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein⁽²⁵⁾
27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111 (vgl. Anm. 5)**
- a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁶⁾ ich hiermit _____

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____ erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
- zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)
- Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____
- Unterschrift des trauenden Geistlichen _____
- Trauzeugen: 1. _____
(Vorname, Familienname, _____) _____
Anschrift _____ Unterschrift
2. _____
_____ _____
Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

A n m e r k u n g s t a f e l
zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
 mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
 Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
 Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
 Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** der sich **tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
 Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärparramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das **Nihil obstat** einzuholen.

⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekrete) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensierte werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- Weihe (c. 1087);
- ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- Frauenraub (c. 1089);
- Gattenmord (c. 1090);
- Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere Partner** getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein **Trauverbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
 Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
 Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
 Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
 Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

㉙ Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
- b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
- c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
- d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
- e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
- f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

㉚ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
- b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
- c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
- d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
- e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

㉛ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

㉜ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das *Nihil obstat* zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).

㉝ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).

㉞ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

㉟ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.